Anlage 1

Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 19. November 2026 folgende Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Präambel

Die Kreismusikschulen des Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Bildungslandschaft. Die Kreismusikschulen vermitteln musikalische Bildung, fördern Kreativität, Begabungen und kulturelle Teilhabe und leisten einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekennt sich aktiv zu der besonderen Bedeutung der Kreismusikschulen für die kulturelle Entwicklung, die Förderung des musikalischen Nachwuchses sowie die Erhaltung und kontinuierliche Verbesserung der musikalischen Bildungsangebote. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterstützt die Kreismusikschulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Kulturauftrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und seiner finanziellen Möglichkeiten.

§ 1 Allgemeines

(1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
(2) Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
(3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind die Musikschulen:

1. „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld,
2. „Johann Sebastian Bach“ Köthen (Anhalt), Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt),
3. „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 5 in 39261 Zerbst/Anhalt.

(4) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages im gesamten Kreisgebiet wirksam.
(5) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Kreismusikschulen, die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung näher benannt sind, ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).
(6) Die Kreismusikschulen werden nach den Grundsätzen des VdM, den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt (Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KulturFöG LSA) und den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) tätig.

§ 2 Aufgaben des Trägers

(1) Im Rahmen seines Leistungsvermögens stellt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in seinem Haushalt angemessene finanzielle Mittel für die erforderliche, auf Dauer angelegte personelle und sachliche Ausstattung der Kreismusikschulen zur Verfügung.
(2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sichert dauerhaft die Bereitstellung und Unterhaltung sowohl der erforderlichen Räume, als auch der Lehrmittel für die Kreismusikschulen.

§ 3 Aufgaben der Kreismusikschulen

Wesentliche Aufgaben und Ziele der Kreismusikschulen sind:

1. die Vermittlung einer musikalischen Elementar- und Grundbildung, die Förderung des Laien- und Liebhabermusizierens, die Begabtenfindung und -förderung sowie die Berufsorientierung und Vorbereitung auf ein Musikstudium,
2. mit ihren Unterrichtsangeboten, Kindern, Jugendlichen und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen ein lebenslanges und ganzheitliches Lernen zu ermöglichen,
3. durch individuelle Förderung und gemeinschaftliches Musizieren zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler beizutragen und Schlüsselkompetenzen zu vermitteln,
4. als regionale Kompetenzzentren für musikalische Bildung, Kooperationen mit anderen schulischen und außerschulischen Lernorten und Bildungs- und Kultureinrichtungen zu pflegen,
5. durch Veranstaltungen, Konzerte und Kooperationen zum vielfältigen kulturellen Leben im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beizutragen,
6. einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung beizusteuern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfolgt mit dem Betrieb seiner Kreismusikschulen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Die Kreismusikschulen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Leitung und Lehrkräfte der Kreismusikschulen

(1) Die Kreismusikschulen werden jeweils von einer ausgebildeten musikpädagogischen Fachkraft hauptamtlich, künstlerisch, pädagogisch und organisatorisch geleitet.
(2) An den Kreismusikschulen unterrichten festangestellte Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene musikpädagogische oder künstlerische bzw. vergleichbare Ausbildung verfügen, sowie qualifizierte Honorarkräfte, welche nach Maßgabe der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung bezahlt werden.
(3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld trägt dafür Sorge, dass der überwiegende Anteil des Unterrichtes durch festangestellte Lehrkräfte erteilt wird.

§ 6 Unterrichtsangebot

(1) Die Kreismusikschulen bieten Unterricht in Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern nach den Vorgaben der Rahmenpläne des VdM als Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Projektunterricht in verschiedenen Fachkategorien an.
(2) Mit besonderem Augenmerk verpflichten sich die Kreismusikschulen auf den Ausbildungsbereich der Elementarpädagogik, um Bildung ab dem frühkindlichen Alter zu vermitteln.
(3) Besonders motivierte und begabte Kinder und Jugendliche können durch leistungsorientierten Unterricht oder die studienvorbereitende Ausbildung gezielt gefördert werden.

§ 7 Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreismusikschulen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreismusikschulen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8 Ferienordnung

Für die Kreismusikschulen gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 02.12.2010 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Grabner
Landrat (Dienstsiegel)